

30.04.04**Unterrichtung****durch das Europäische Parlament**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung der Änderungen des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus für die Zeit vom 16. Juni 2001 bis 15. Juni 2006 sowie des Beschlusses des Rates vom 26. Februar 2001 zur Festlegung der Modalitäten für die Gewährung einer Finanzhilfe im Fischereibereich an Guinea-Bissau

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 202394 - vom 22. April 2004. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 1. April 2004 angenommen.

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung der Änderungen des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus für die Zeit vom 16. Juni 2001 bis 15. Juni 2006 sowie des Beschlusses des Rates vom 26. Februar 2001 zur Festlegung der Modalitäten für die Gewährung einer Finanzhilfe im Fischereibereich an Guinea-Bissau (KOM(2003) 593 – C5-0498/2003 – 2003/0227(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für eine Verordnung des Rates (KOM(2003) 593)¹,
 - gestützt auf Artikel 37 sowie Artikel 300 Absatz 2 und Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß denen es vom Rat konsultiert wurde (C5-0498/2003),
 - gestützt auf Artikel 67 und Artikel 97 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A5-0163/2004),
1. billigt den Vorschlag für eine Verordnung des Rates in der geänderten Fassung und billigt den Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Guinea-Bissau zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Abänderung 1
Erwägung 2a (neu)

(2a) Es ist wichtig, dass das Europäische Parlament und der Rat laufend darüber informiert werden, wie das Abkommen verwaltet wird. Die Kommission sollte

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

*einen Jahresbericht über seine
Durchführung erstellen.*

Abänderung 2
Artikel 2a (neu)

Artikel 2a

*Während des letzten Jahres der Laufzeit
des Protokolls und vor Abschluss einer
Vereinbarung über seine Verlängerung
legt die Kommission dem Europäischen
Parlament und dem Rat einen Bericht
über die Anwendung und die
Durchführungsbedingungen des
Abkommens unter besonderer
Berücksichtigung der spezifischen
Maßnahmen vor.*

Abänderung 3
Artikel 2b (neu)

Artikel 2b

*Auf der Grundlage dieser Berichte und
nach Anhörung des Europäischen
Parlaments erteilt der Rat der
Kommission ein Verhandlungsmandat für
neue Abkommen.*